



„Recht am Limit“ – Netzanschluss im Spannungsfeld von Anspruch, Ablehnung und Ausbau

Windenergietage Potsdam, 13.11.2025

Rechtsanwältin Natalie Carstens

Rechtsanwältin Judith Affeldt

Schwerpunkte

Staat und Verwaltung

Schutz der Grundrechte, kommunale Selbstverwaltung, staatliche Beihilfen, Finanzierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben

Datenschutz und Informationszugang

Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben des EU-, Bundes- und Landesrechts, Umweltinformationen, Akteneinsicht, Umgang mit anvertrauten Informationen und personenbezogenen Daten

Öffentliche Aufträge und Vergabe

Planung, Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge, Fördermittel und Zuwendungsbescheide

Öffentlicher Dienst

Organisationsverantwortung und Fürsorge öffentlicher Dienstherren und Arbeitgeber, Dienstfähigkeit und Ruhestand, Disziplinarverfahren und Compliance, Besoldungs- und Versorgungsfragen

Bildung und Beruf

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Akademien, staatliche und berufsbezogene Prüfungen, Berufszulassung und Berufsordnung

Planen, Bau- und Infrastrukturvorhaben

Regionalpläne, gemeindliche Bauleitplanung und Fachplanung (Hochspannungsleitungen, Rohstoffabbau, Straßen, Schienennetze, Wasserwege, Hafenanlagen), Denkmalschutz und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Umweltschutz und Landwirtschaft

Waldbewirtschaftung, Bauvorhaben von Agrarunternehmen (z.B. von Tierhaltungs- oder Biogasanlagen), Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Natur und Immissionsschutz, Wasser- und Ressourcennutzung, Luftreinhaltung, Industrieanlagen

Energie

Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagenzulassung, Stromeinspeisung, Mieterstrommodelle, Zulassung von Energieversorgungs- und Erzeugungsanlagen

Gesundheit

Planung, Kommunalisierung oder Privatisierung von Krankenhäusern, Gesundheitsberufe, Zulassung von Arzneimitteln

Spezialisiert. Fokussiert. Engagiert.

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

Praxisgruppe Energie, Umwelt und Klimaschutz



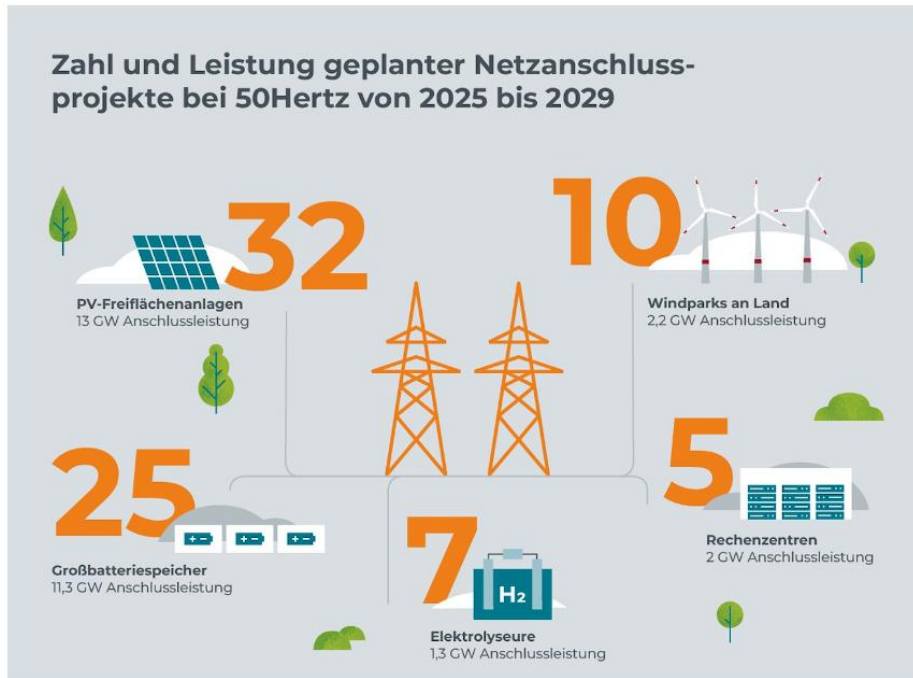
Potsdam · Campus Jungfersee
potsdam@dombert.de

Düsseldorf · Design Offices Fürst & Friedrich
duesseldorf@dombert.de

Gliederung

1. Wo liegt das Problem?
2. Was gilt aktuell beim Netzanschluss von EEG-Anlagen?
3. Was sind die Herausforderungen? Wo fehlen Regelungen?
4. Was wurde vom Gesetzgeber (nicht) umgesetzt?
5. Wie soll die „Überbauung von NVP“ durch flexible Netzanschlussvereinbarungen „helfen“?
6. Exkurs: Was gilt beim Netzanschluss von Batteriespeichern?
7. Fazit und Diskussion

1. Wo liegt das Problem?



50 Hertz: Keine neuen Netzanschlusszusagen für Projekte vor 2029 mehr möglich

Der Übertragungsnetzbetreiber hat in seinem Gebiet bis 2029 insgesamt mehr als 90 Projekten mit 35 Gigawatt einen Netzanschluss für verschiedene Erzeuger und Verbraucher zugesagt, darunter knapp 12 Gigawatt für Speicher. Doch mehr als doppelt so viele sind noch offen und haben kaum Aussichten auf einen Projektstart vor 2029. Grundsätzlich wünscht sich 50 Hertz ein alternatives Verfahren, da das Windhund-Prinzip den Bedürfnissen von Energiewende und Stromversorgung nicht gerecht werde.

11. JULI 2025 SANDRA ENKHARDT

HIGHLIGHTS DER WOCHE MÄRKTE SPEICHER DEUTSCHLAND



<https://www.50hertz.com/de/News/Details/16432/wind-und-pv-parks-grossbatterien-rechenzentren-mehr-50hertz-sagt-netzanschluesse-fuer-knapp-30-gw-leistung-zu>

1. Wo liegt das Problem?

Abb. 5: Gesamtleistung solare Strahlungsenergie
Bruttolleistung in Megawatt [MW]

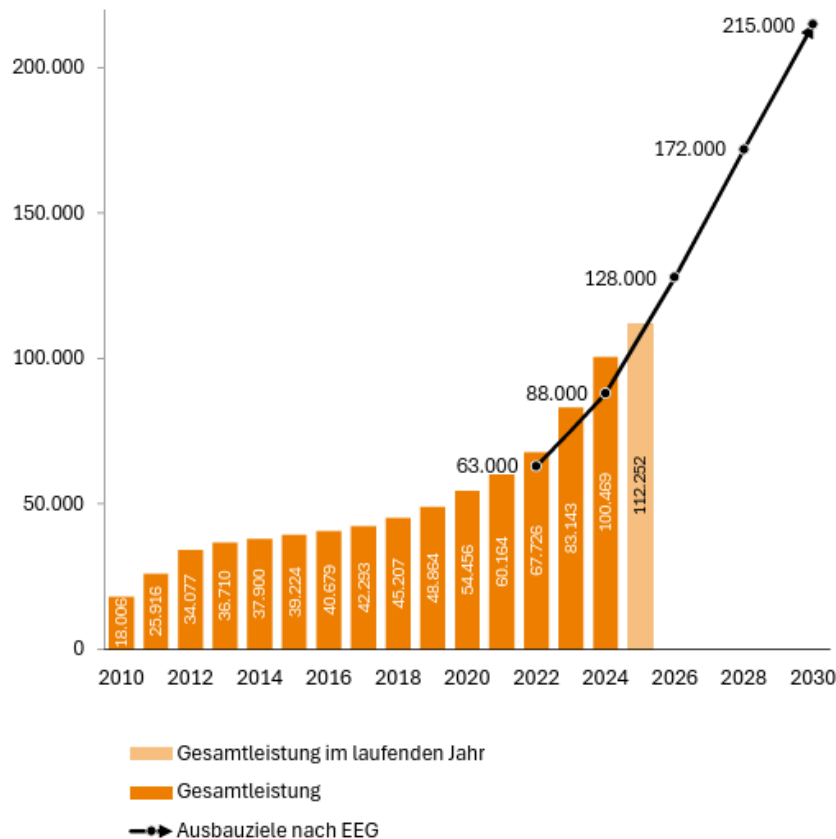
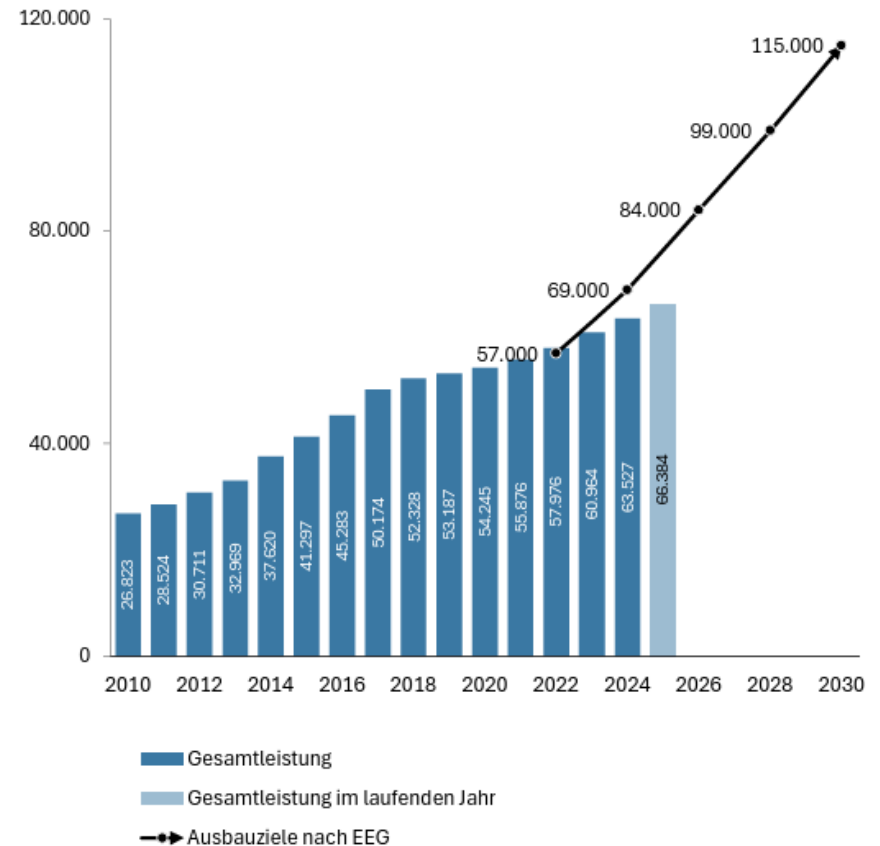


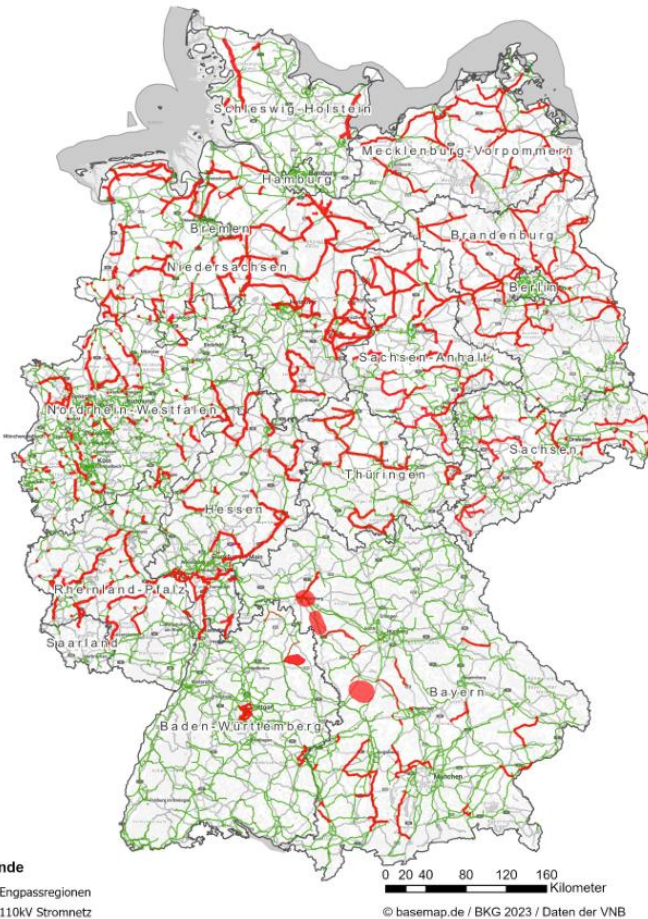
Abb. 6: Gesamtleistung Windenergie an Land
Bruttolleistung in Megawatt [MW]



Bundesnetzagentur/Marktstammdatenregister: Statistiken ausgewählter erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung, September 2025, S. 2.

1. Wo liegt das Problem?

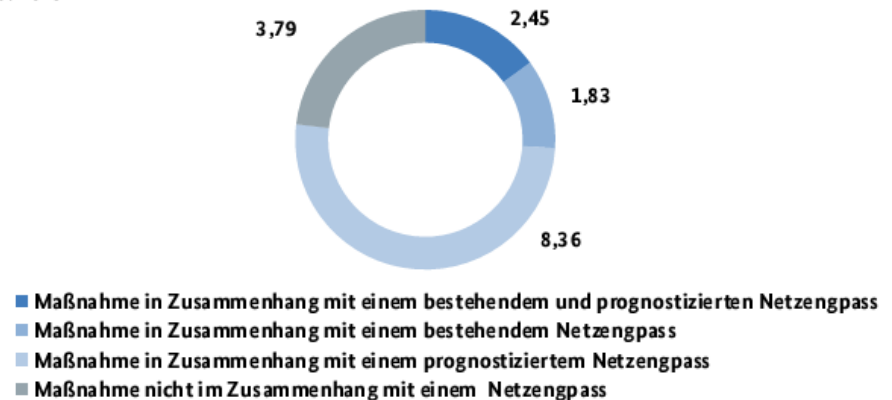
110kV Hochspannungsleitungen
und Engpassregionen



Quelle Bundesnetzagentur

Das Stromnetz ist vielerorts ausgelastet und muss ausgebaut werden ...

Engpassbedingter Verteilernetzausbaubedarf
in Mrd. Euro

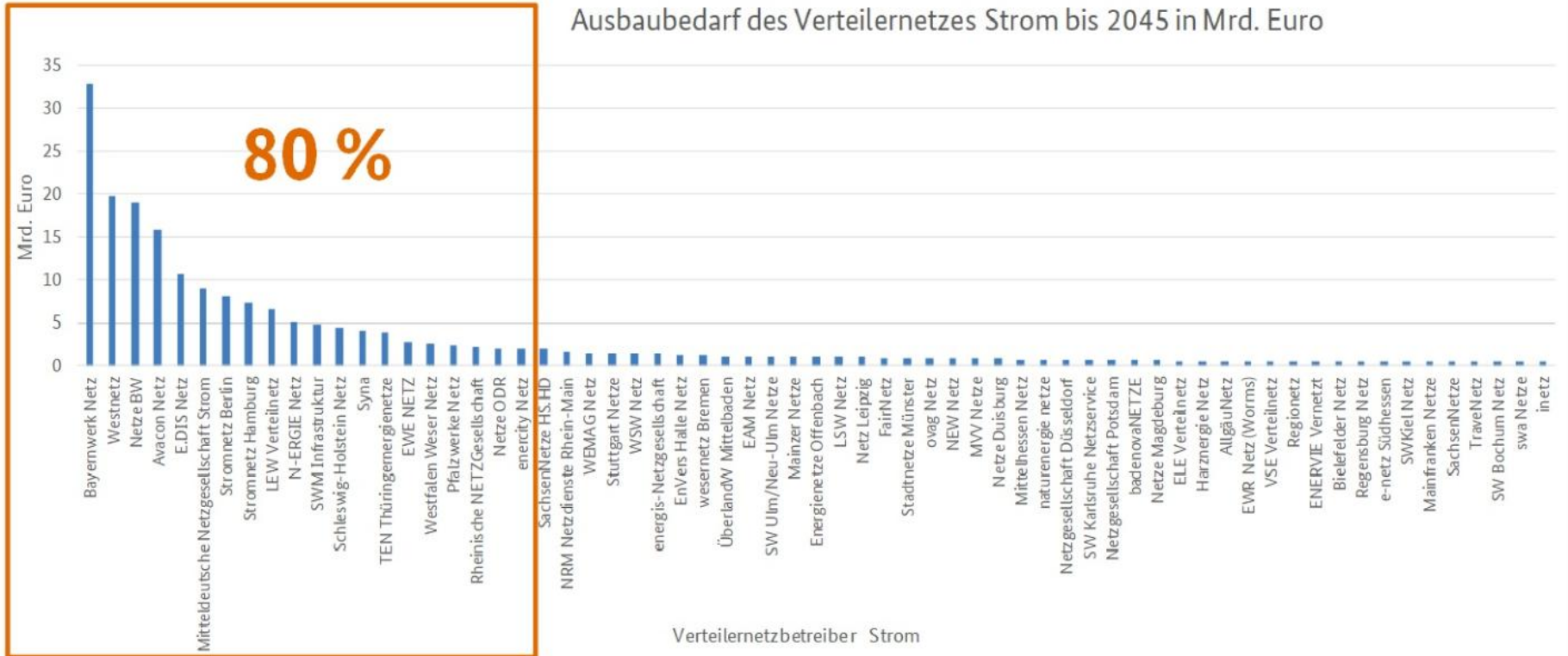


Quelle Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur: Strom Bericht – Zustand und Ausbau der Verteilernetze 2022, Juli 2023, S. 14, 19.

1. Wo liegt das Problem?

Ausbaubedarf des Verteilernetzes Strom bis 2045 in Mrd. Euro

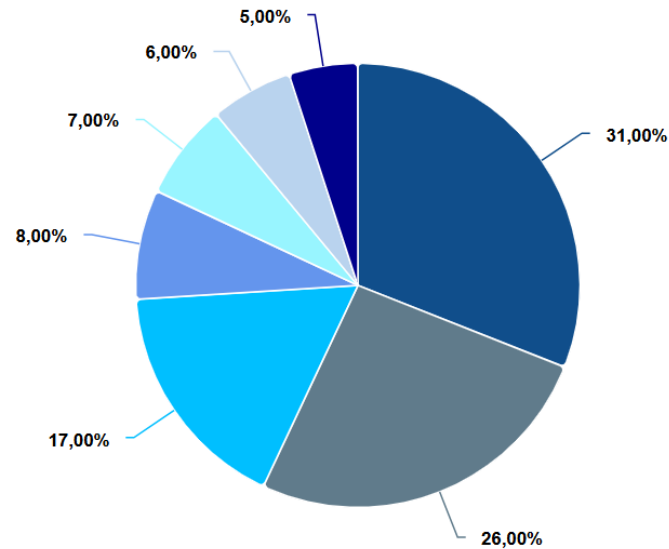


Ein Großteil des Investitionsbedarf von insgesamt ca. 207 Mrd. Euro der 82 größten Verteilernetzbetreiber muss nur von wenigen Verteilernetzbetreibern getragen werden.

<https://www.smard.de/page/home/topic-article/444/215544/update-verteilernetze-bis-2045>

SMARD ist eine Informationsplattform der Bundesnetzagentur über den deutschen Strommarkt.

1. Wo liegt das Problem?



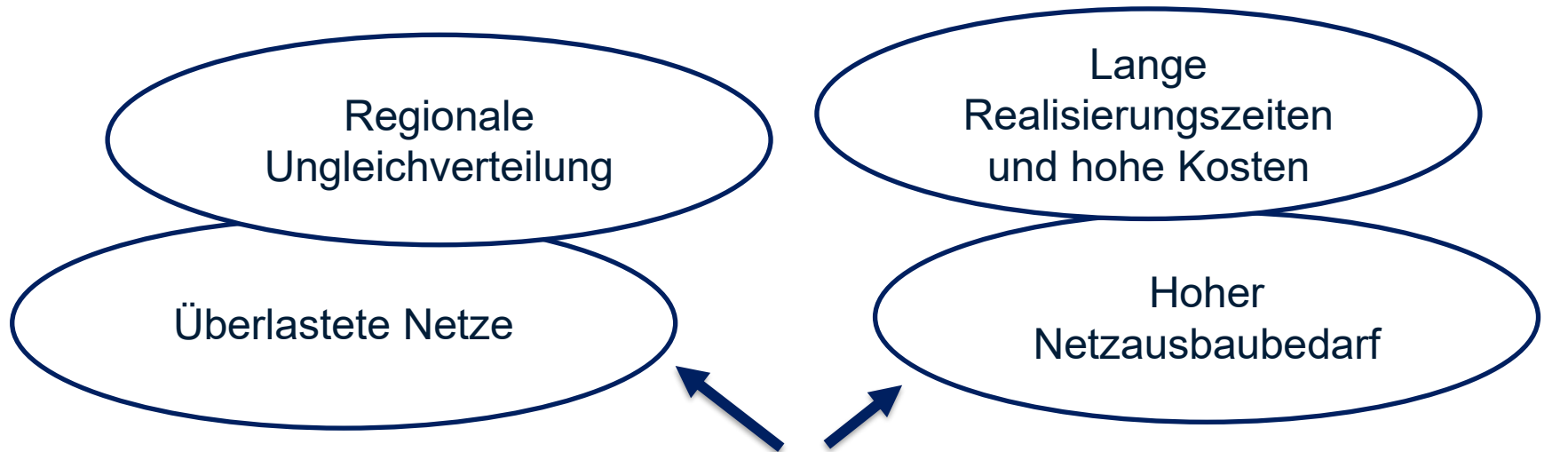
Aufteilung des als verzögert gemeldeten Ausbaubedarfs für den Zeitraum 2024-2033 der Hochspannungsebene sowie Umspannebene Hoch- auf Mittelspannung (i)

- Sonstige Gründe (i)
- Übertragungsnetzbetreiber (i)
- Verzögerung durch Dritte (i)
- Interne Verzögerungsgründe (i)
- Baubeginn (Lieferengpässe, Ins... (i)
- Akzeptanz in der Bevölkerung (i)
- Genehmigungsprozess (i)

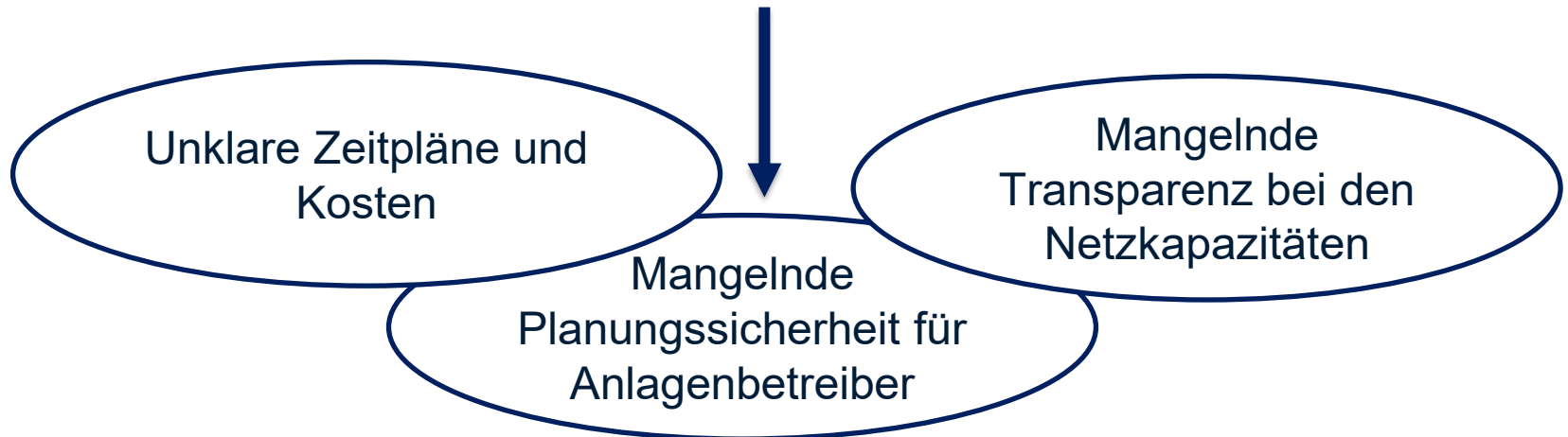
Nach

<https://www.smard.de/page/home/topic-article/444/215544/update-verteilernetze-bis-2045>

SMARD ist eine Informationsplattform der Bundesnetzagentur über den deutschen Strommarkt.



Die Netz- und Anlagenbetreiber stehen vor großen Herausforderungen...



2. Was gilt aktuell?

§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023:

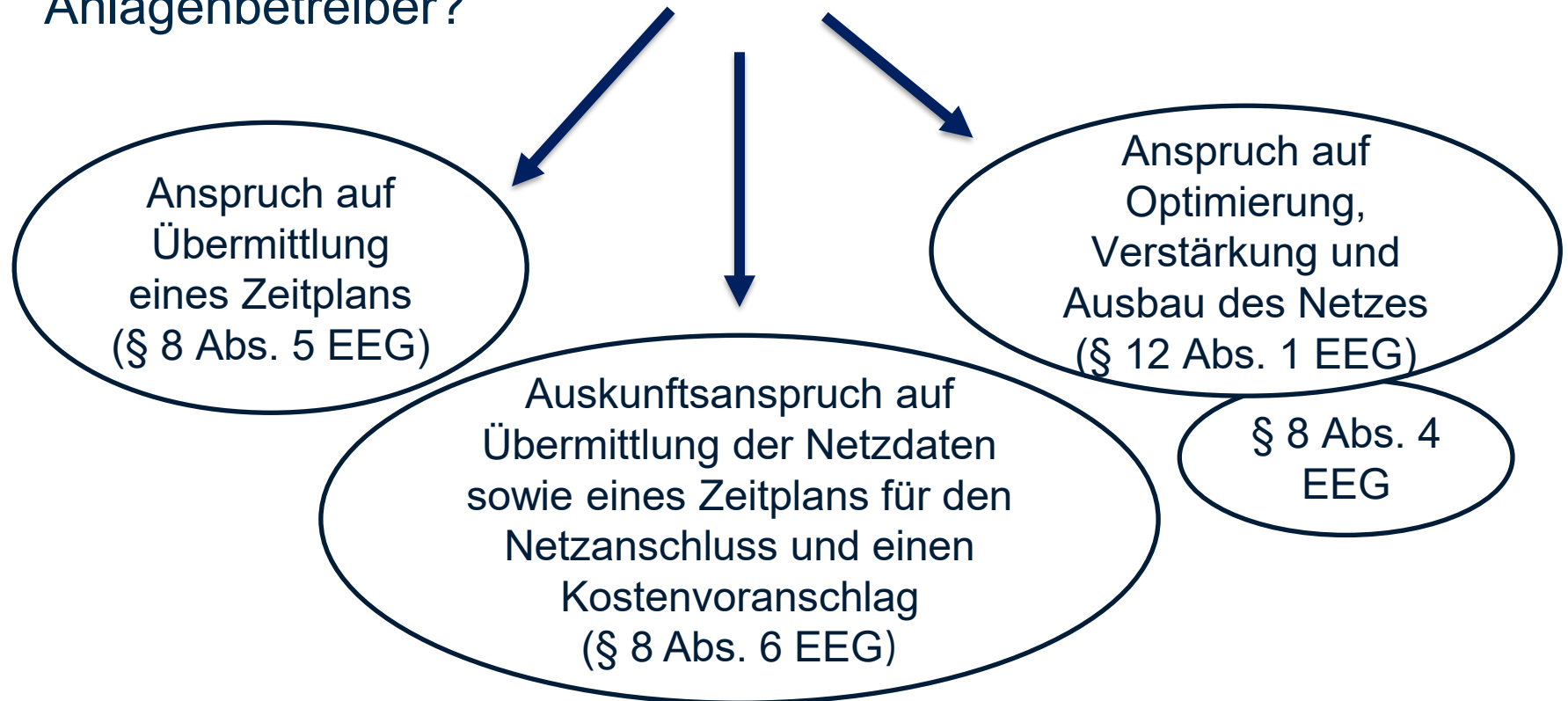
Netzanschlussbegehren

Netzbetreiber müssen **Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien** unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die **Spannungsebene geeignet** ist und die **in der Luftlinie kürzeste Entfernung** zum Standort der Anlage aufweist, **wenn nicht** dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Was ist der gesamtwirtschaftlich günstigste Netzverknüpfungspunkt?

2. Was gilt aktuell?

Welche Pflichten hat der Netzbetreiber gegenüber dem Anlagenbetreiber?



2. Was gilt aktuell?

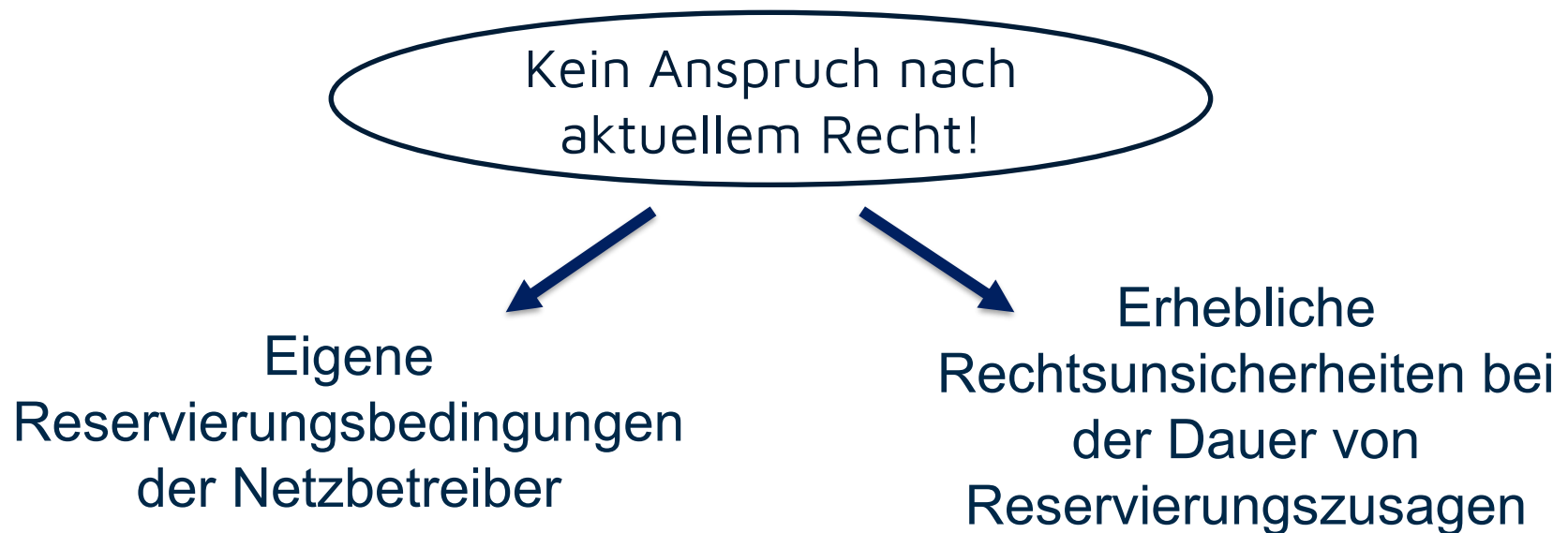
Ab wann gilt der Anspruch auf die Rechte nach § 8 Abs. 6 EEG?

BGH, Urteil vom 21.03.2023 – XIII ZR 2/20, Rn. 13:

Bereits vor Errichtung der Anlage und Herstellung eines Netzanschlusses besteht ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Einspeisewilligen und dem Netzbetreiber.

2. Was gilt aktuell?

Viele Anlagenbetreiber wollen zur Planungssicherheit eine Einspeisezusage/Reservierungszusage.



2. Was gilt aktuell?

| Planungsreife | Mögliche Nachweise für genehmigungspflichtige Anlagen über 300 kW |
|---------------|--|
| 1 | positiver Bauvorbescheid |
| | Eingangsbestätigung Beantragung Baugenehmigung |
| | Eingangsbestätigung über Beantragung eines vorhabenbezogenen B-Plans |
| | Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen B-Plans |
| | Artenschutzrechtliches Gutachten beauftragt / liegt vor |

EWEnetz

| | |
|---|---|
| 2 | Baugenehmigung liegt vor |
| | Satzungsbeschluss eines vorhabenbezogenen B-Plans liegt vor |
| | Eingangsbestätigung über Beantragung der Genehmigung nach BlmschG |
| | Vorbescheid gem. BlmschG |
| | Genehmigung oder Teilgenehmigung gem. BlmschG |
| 3 | Zuschlag aus einer Ausschreibung nach EEG / KWKG |
| | Errichtungsbeginn |
| | Fertigstellung |

<https://www.ewenetz.de/einspeiser/strom/ihr-netzanschluss/reservierungsverfahren>

2. Was gilt aktuell?

BGH, Urteil vom 21.03.2023 – XIII ZR 2/20, Rn. 32:

Bei der **Ausgestaltung des Reservierungsverfahrens** [...] muss [der Netzbetreiber] daher die Interessen der Beteiligten bei der Verfahrensgestaltung und Reservierungsentscheidung angemessen berücksichtigen. Das wird jedenfalls - wie das Berufungsgericht zu Recht annimmt - ein **transparentes, diskriminierungs- und willkürfreies Verfahren** erfordern. Der Netzbetreiber muss zudem sicherstellen, dass das Reservierungsverfahren den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegen der obigen Zielsetzung behindert, was etwa Anlass geben dürfte, **Reservierungen in geeigneter Weise zu befristen.**

2. Was gilt aktuell?

Ist ein solches Reservierungsverfahren verpflichtend?

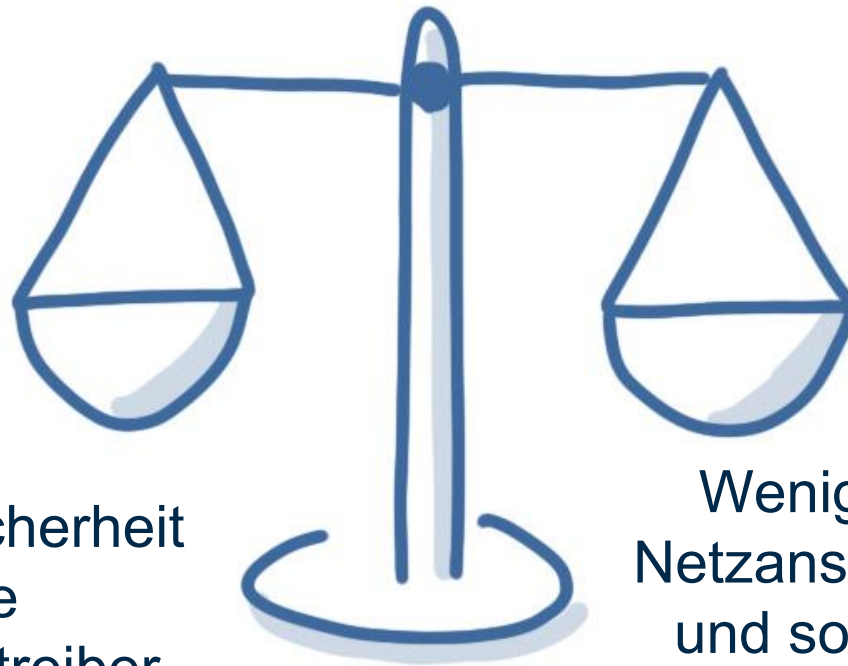
BGH, Urteil vom 21.03.2023 – XIII ZR 2/20, Leitsatz:

Eine verbindliche **Reservierung** von Einspeisekapazitäten **bereits vor der anschlussfertigen Errichtung** einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht von vornherein ausgeschlossen und kann dem Anschlussanspruch eines anderen Anlagenbetreibers an dem reservierten Verknüpfungspunkt entgegenstehen, selbst wenn dessen Anlage früher anschlussfertig errichtet wird.

→ Netzbetreiber ist dann gegenüber dem anderen Anlagenbetreiber mit der anschlussfertigen Anlage schadensersatzpflichtig.

3. Zwischenfazit: Wo fehlen Regelungen?

Das Ziel



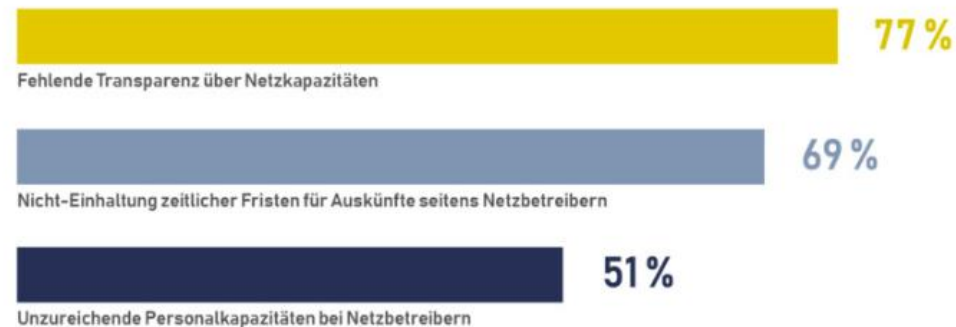
Planungssicherheit
für die
Anlagenbetreiber

Weniger „konkrete“
Netzanschlussbegehren
und somit geringeres
Prüferfordernis für
Netzbetreiber

3. Zwischenfazit: Wo fehlen Regelungen?

Drei von Vier Solarpark-Projektierern: „Fehlende Netztransparenz größtes Planungshindernis“

Frage: Was sind Ihrer Einschätzung nach die drei größten Hindernisse bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen in der Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern?



Quelle: Erhebung BSW-Solar; Erhebungszeitraum 16.-31.07.2025

N = 75 Planer, Projektierer, EPCs und Installateure von PV-Freiflächenanlagen; Werte gerundet; Dargestellt sind die drei häufigsten Antworten



BSW | www.solarwirtschaft.de

<https://www.solarwirtschaft.de/2025/09/11/schlechte-noten-fuer-netzbetreiber-bundestag-muss-enwg-nachbessern/>

3. Zwischenfazit: Wo fehlen Regelungen?

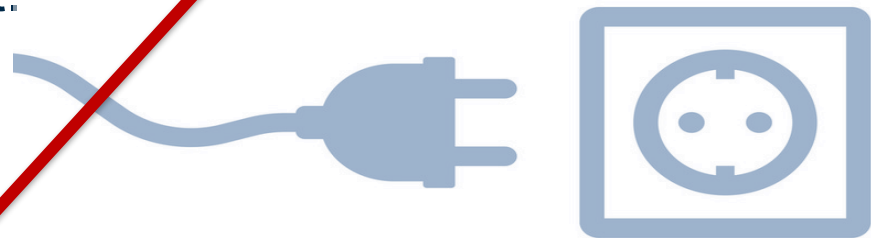
- Anspruch auf Reservierungszusage für Anlagenbetreiber nach bundeseinheitlichen Kriterien
- „Faire“ Verteilung der begrenzten Netzanschlusskapazitäten
- Transparenz und Planungssicherheit

4. Was wurde vom Gesetzgeber (nicht) umgesetzt?

Das BMWK hatte am 28.08.2024 einen Referentenentwurf zum EnWG und EEG veröffentlicht.

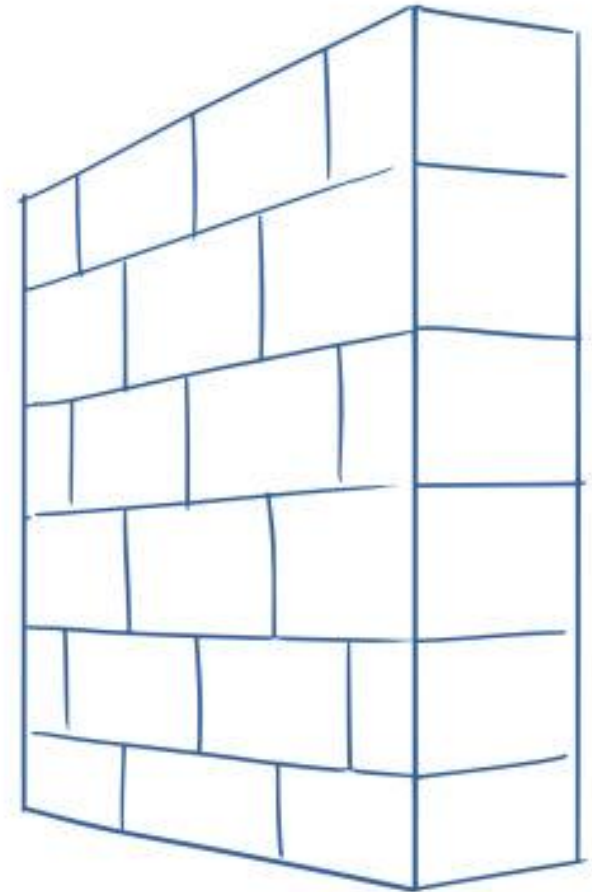
Ziele:

- Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten erhöhen,
- einen einheitlichen Rahmen für Kapazitätsreservierungen schaffen,
- zeitliche Abläufe im Bearbeitungsprozess von Netzanschlussbegehren zu standardisieren.



Und jetzt?

Ist das „Recht am Limit“?



5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?

Herausforderungen: lange Realisierungszeiten und hohe Kosten, hoher Netzausbaubedarf, keine Planungssicherheit

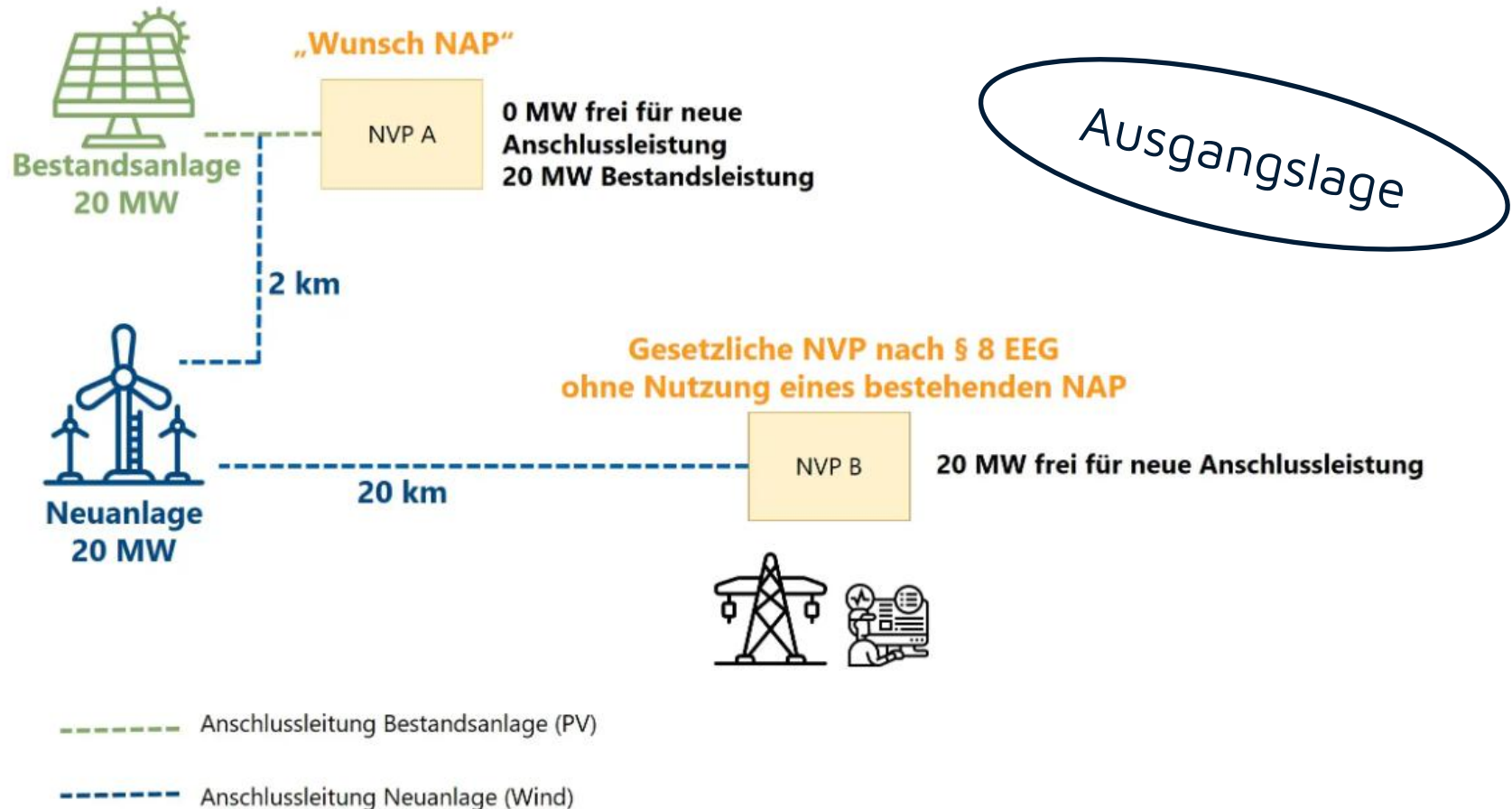


Lösung: gemeinsame Nutzung von NVP



Vorteile: reduzierte Anschlusszeiten, geringe Netzanschlusskosten und bessere NVP-Nutzung

5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?



<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/ueberbauung.html>

5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?

§ 8a Abs. 1 S. 1 EEG 2023:

Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung).

→ **In Kraft getreten am 25.02.2025**

→ Durch das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“

5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?

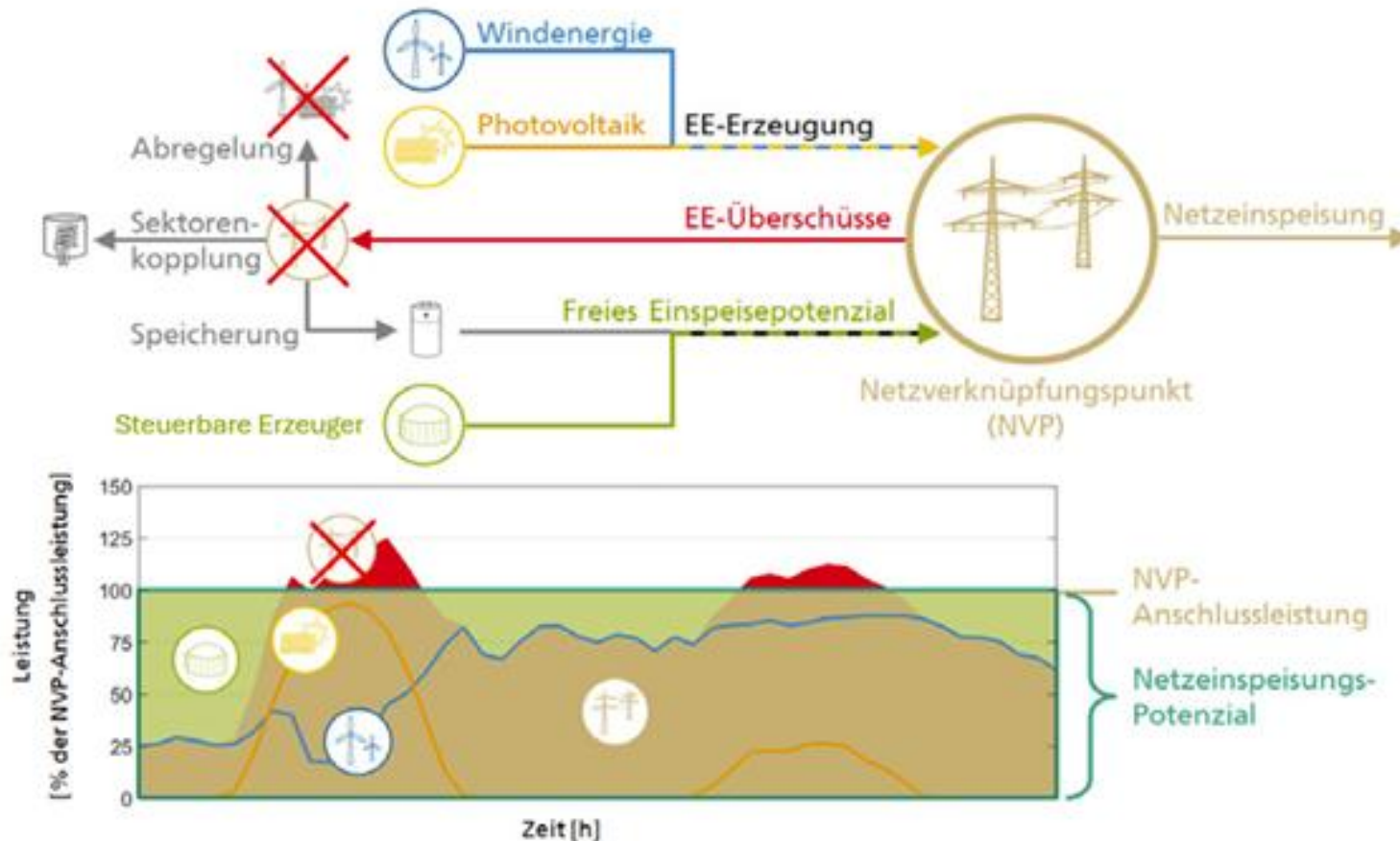
Überbauung =

Anders als bei standardmäßigen Netzanschlüssen wird bei einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung die installierte Leistung der Anlage anschlussseitig nicht unbeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Netzanschlussleistung liegt konstant oder zeitweise unterhalb der installierten Leistung der Anlage.



(BT-Drs. 20/14235, S. 71)

5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?



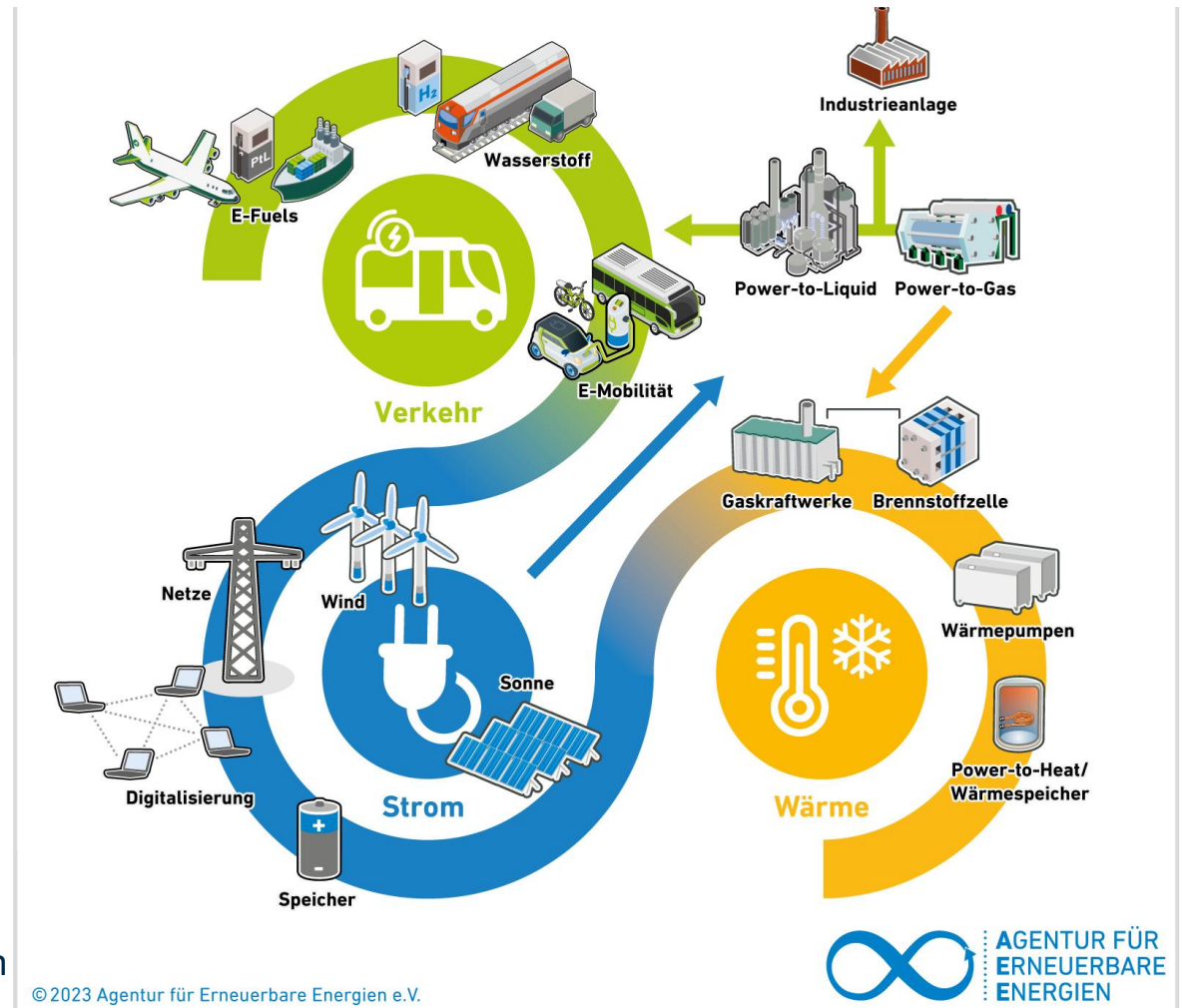
BEE, BBH, Fraunhofer IEE: Netzverknüpfungspunkte-Studie - Gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch Erneuerbare Energien, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung, April 2024, S. 10

5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?

Sektorenkopplung:

Die Verknüpfung von Strom, Wärme, Verkehr und Industrie

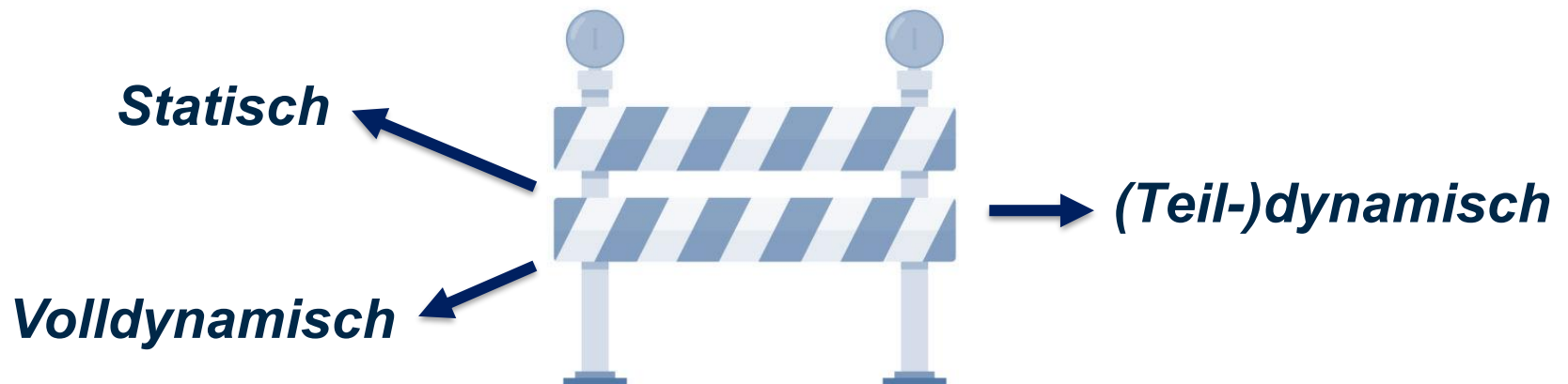
<https://www.unendlich-viel-energie.de/zehn-fakten-zu-sektorenkopplungs-technologien>



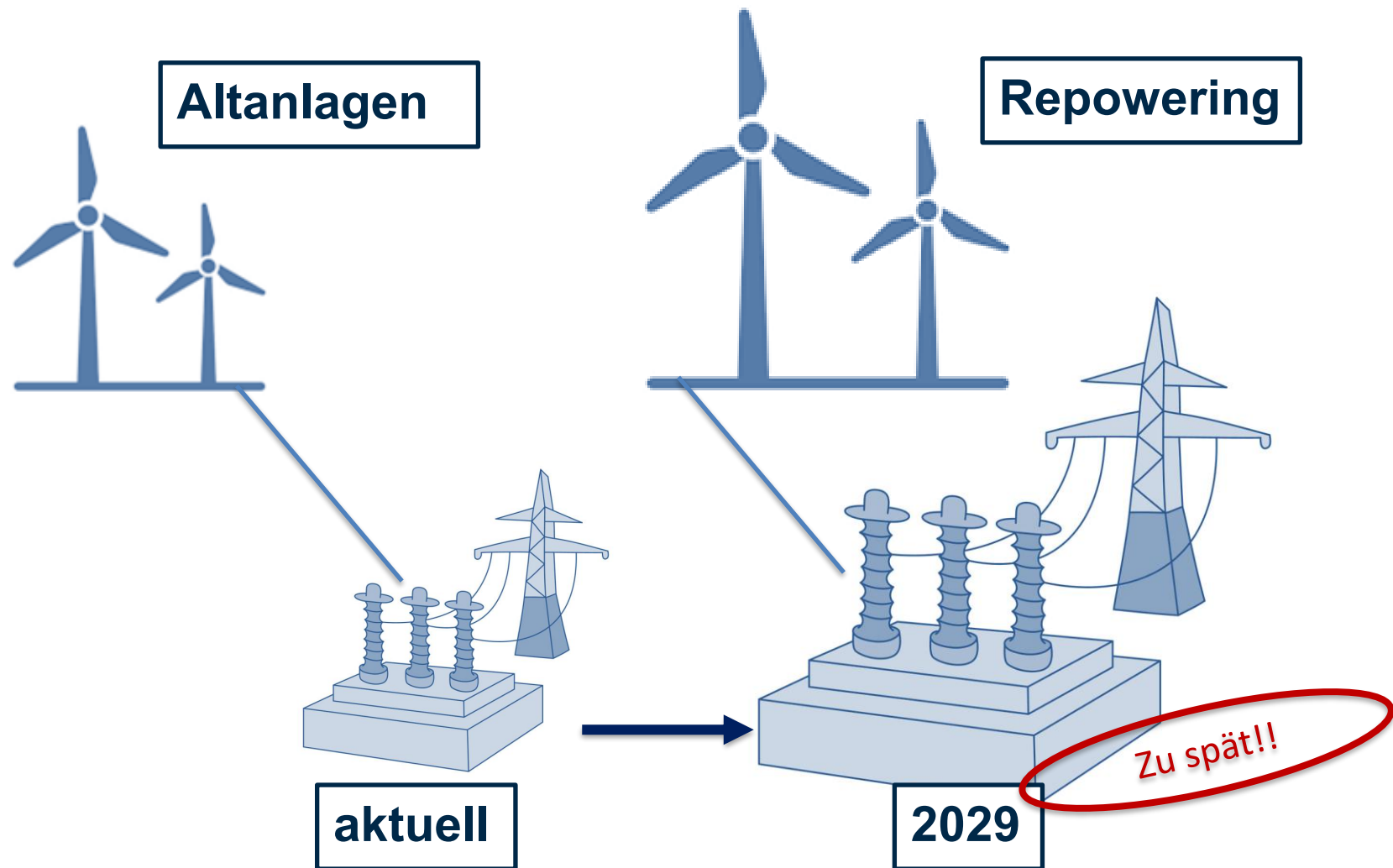
5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?

§ 8a Abs. 1 S. 3 EEG 2023:

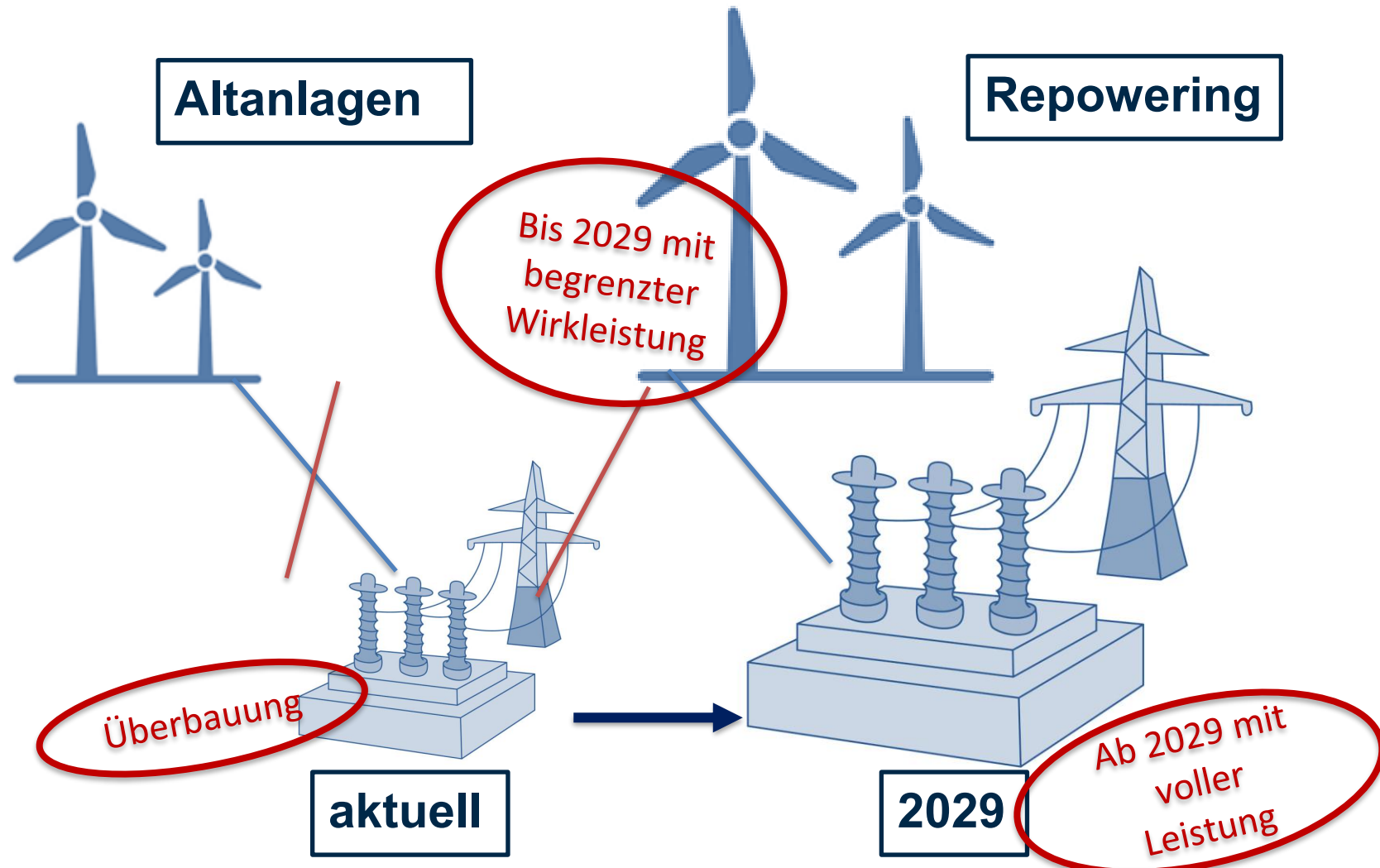
Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster variieren.



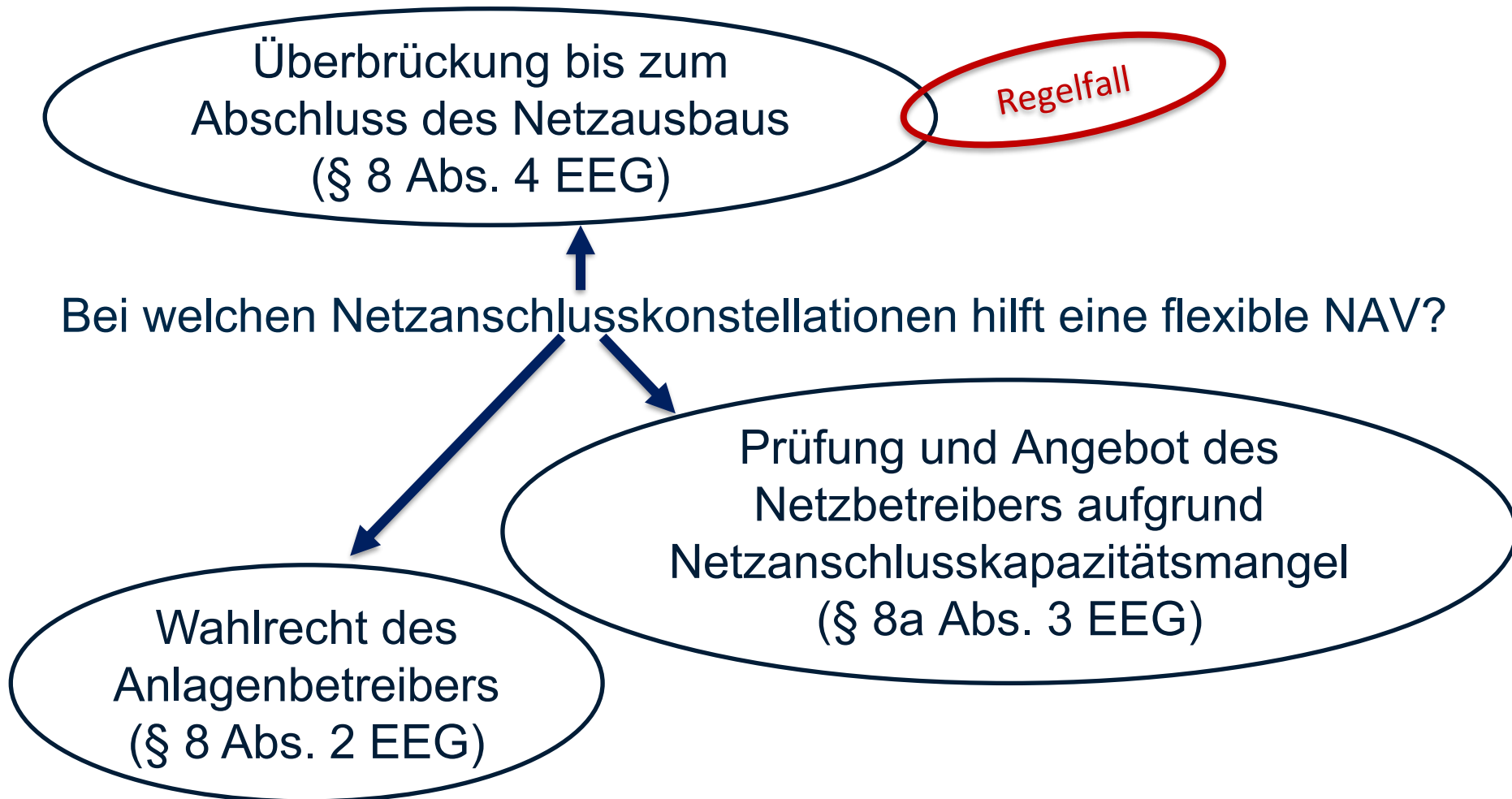
5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?



5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?



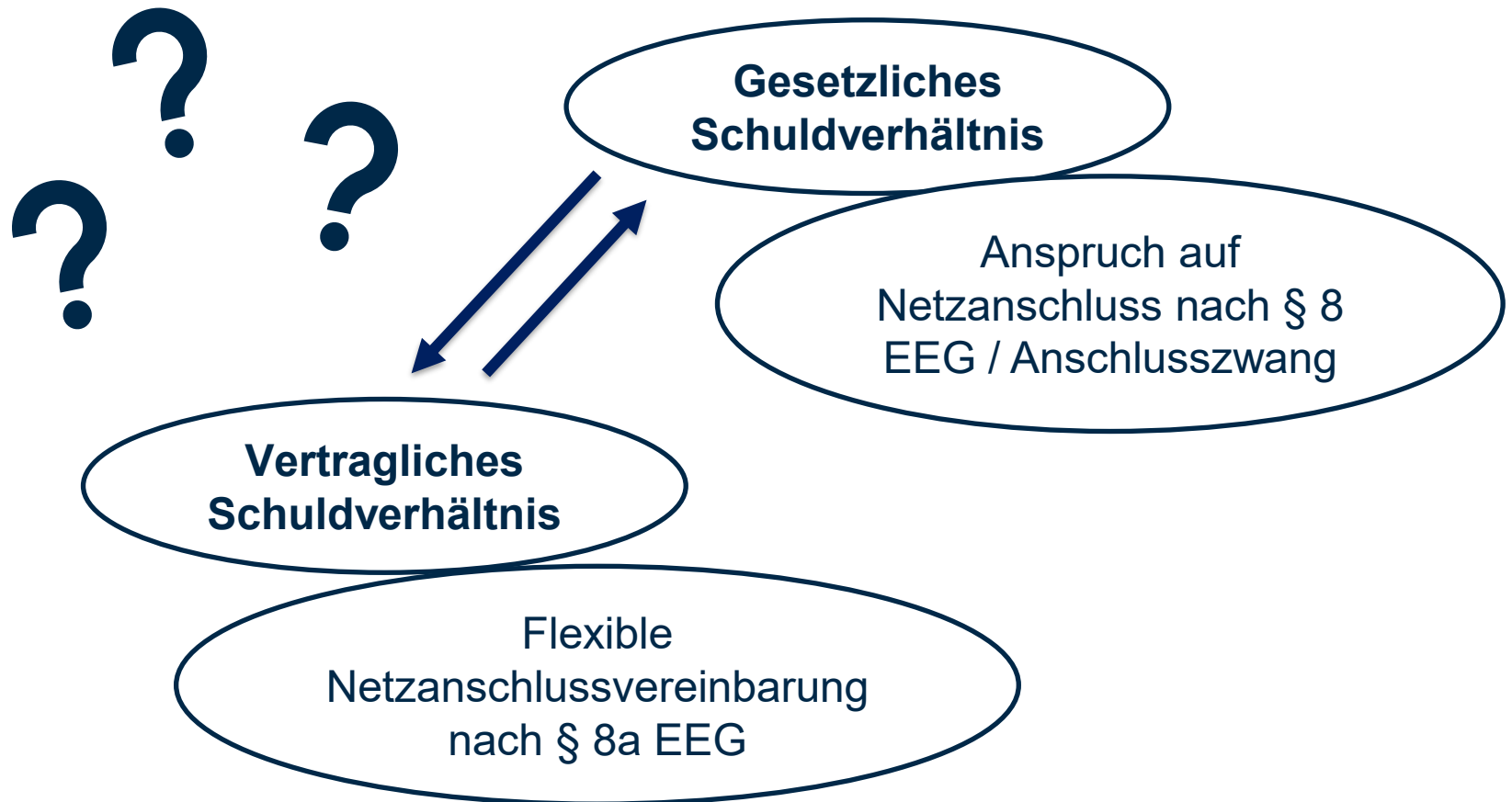
5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?



5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?

| | |
|---|---|
| <p>Statische / dynamische Leistungsbegrenzung</p> | <p>Dauer der anschlussseitigen Begrenzung + ggf. anschließend geltende Regelungen</p> |
| <p>§ 8a Abs. 2 EEG 2023: In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen ...</p> | |
| <p>Sicherstellung technischer Anforderungen</p> | <p>Sonderfall „Cable Pooling: Einverständnis anderer Anlagenbetreiber/ Betreiber von Stromspeichern</p> |
| <p>Haftung Anlagenbetreiber</p> | |

5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?



5. Lösung durch die „Überbauung von NVP“?

Was ist „cable-pooling“?

*Da auch hier durch die Kombination mehrerer Anlagen die **Summe der installierten Anlagenleistung** die netzwirksame Anschlussleistung übersteigt („Überbauung“), ist das „cable pooling“ als Sonderfall der flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu betrachten. Im Ergebnis müssen hier bestehender und hinzutretender Anlagenbetreiber noch zumindest eine Regelung finden, die eine dauerhafte gemeinsame Nutzung der anschlussseitig begrenzten Einspeisekapazität ermöglicht und die Leistungsbegrenzung auf den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Wert sicherstellt.*

(BT-Drs. 20/14235, S. 72)



6. Exkurs: Netzanschluss von Batteriespeichern

Wie ist das denn eigentlich mit den Batteriespeichern?



<https://www.pv-magazine.de/2025/07/18/fast-2-millionen-batteriespeicher-mit-22-gigawattstunden-kapazitaet-in-deutschland-bis-ende-1-halbjahr-2025-installiert/>

Fast 2 Millionen Batteriespeicher mit 22 Gigawattstunden Kapazität in Deutschland bis Ende 1. Halbjahr 2025 installiert

In den ersten sechs Monaten sind in Deutschland mehr als 250.000 neue Batteriespeicher mit knapp 2 Gigawatt Leistung und 3,55 Gigawattstunden Kapazität neu in Betrieb gegangen. Die großen Batteriespeicher machen davon 509,5 Megawatt Leistung und 690 Megawattstunden Kapazität aus.

18. JULI 2025 SANDRA ENKHARDT UND JOCHEN SIEMER

HIGHLIGHTS DER WOCHE SPEICHER DEUTSCHLAND




Eco Stor nahm im ersten Halbjahr seinen Batteriespeicher mit 103,5 Megawatt Leistung und 238 Megawattstunden Kapazität in Betrieb. Er macht damit etwa ein Drittel der zugebauten neuen Kapazität bei großen Batteriespeichern im ersten Halbjahr aus.

Foto: Eco Stor

6. Exkurs: Netzanschluss von Batteriespeichern

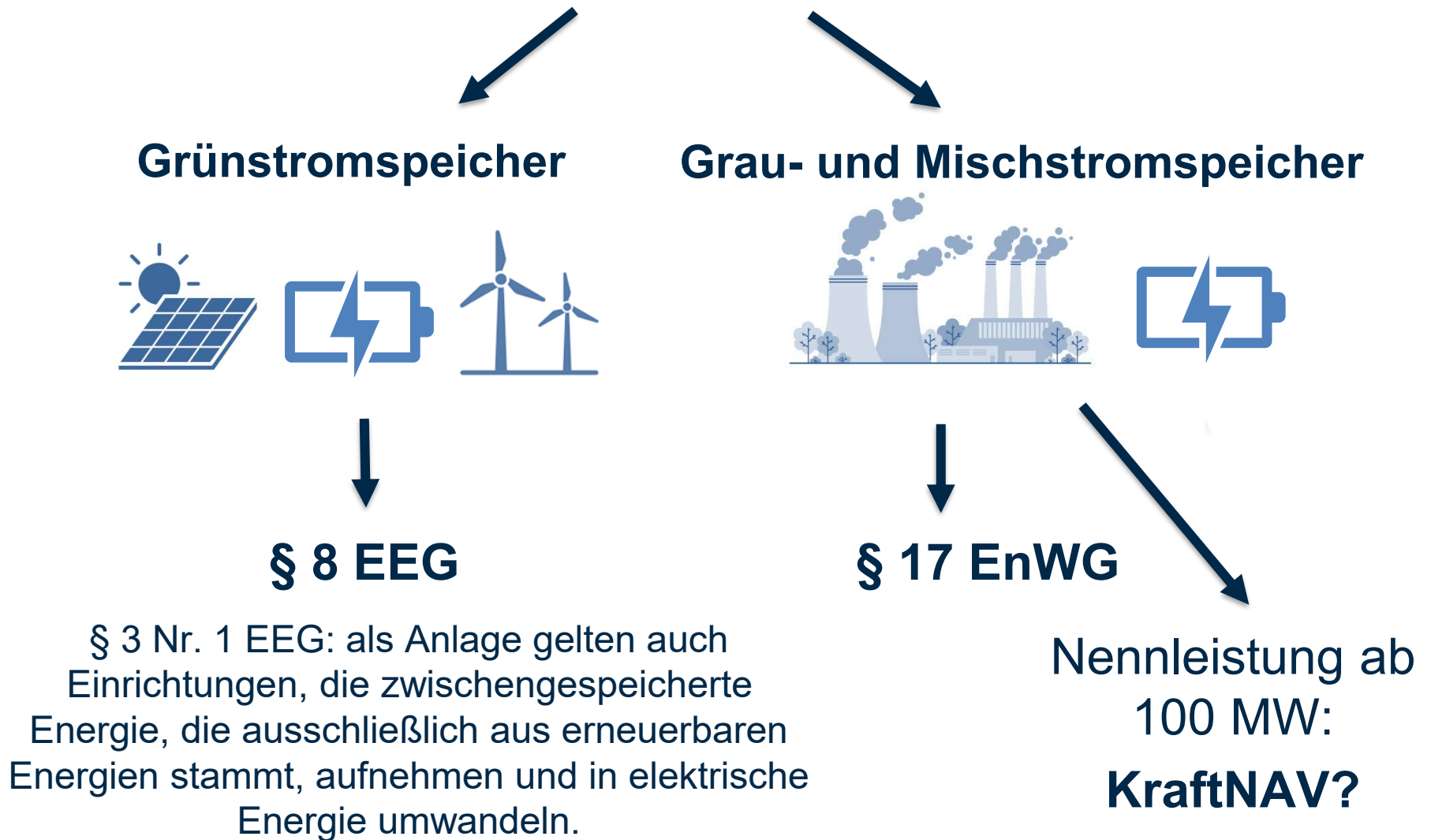
Stromspeicher

Die Errichtung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher), deren Anschluss an die bestehenden Energieversorgungsnetze und Betriebsweise sind in den letzten Monaten immer stärker in den Fokus der öffentlichen Diskussion gerückt. Stromspeicher sind als Energiespeicheranlagen im Sinne des  § 3 Nr. 15d EnWG zu qualifizieren. Der Begriff der Energiespeicheranlage umfasst noch weitere Speichertechnologien.

Insbesondere die Fragen zum **Netzanschluss neuer Großbatteriespeicher** stehen dabei stark im Fokus. Ende 2024 lagen den Übertragungsnetzbetreibern bereits rund 650 Anschlussanfragen für Großbatteriespeicher mit einer Gesamtleistung von 226 GW vor. Auch die Verteilernetzbetreiber haben zahllose Netzanschlussanfragen erhalten.

<https://www.bundesnetzagentur.de/1076698>

6. Exkurs: Netzanschluss von Batteriespeichern



6. Exkurs: Netzanschluss von Batteriespeichern

BT-Drs 21/2076 zu BT-Drs. 21/1497 vom 08.10.2025, S. 14 ff.:

In der deutschen Elektrizitätsversorgung kündigt sich ein **Boom an Großbatteriespeicher-Projekten** an [...]. Bei der Umsetzung der Vielzahl bereits beantragter Projekte stellen jedoch derzeit die **Netzanschlüsse ein Nadelöhr** dar. Ziel muss es sein, dass ausgereifte Projekte an geeigneten Standorten schnell angeschlossen werden [...]. Doch erweisen sich **Rechtsunsicherheiten bei den Anschlussreservierungsverfahren** derzeit als Hindernis: Die **Anwendung der KraftNAV auf Großbatteriespeicher würde zu erheblichen Komplikationen** bei der Durchführung der Netzanschlussverfahren führen. Diese werden mit der Klarstellung ausgeräumt, dass die KraftNAV auf Energiespeicheranlagen keine Anwendung findet. [...]

Mit der Klarstellung, dass die KraftNAV und das dort geregelte „Windhundprinzip“ auf Batteriespeicher nicht anwendbar ist, wird das neue Verfahren rechtlich gesteuert und unter Aufsicht der Bundesnetzagentur begrenzt durch **§ 17 Absatz 1 EnWG**.

6. Exkurs: Netzanschluss von Batteriespeichern

§ 17 Abs. 2a EnWG:

Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 EEG [...] ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden.

- *Wenn eine Energiespeicheranlage nicht selbst als Teil einer EEG-Anlage privilegiert ist, kann sie sich zwar nicht auf einen Anschlussvorrang nach EEG berufen.*
- *Der Anschluss einer Energiespeicheranlage kann jedoch auch nicht auf Grund des Anschlussvorrangs einer EEG-Anlage zurückgestellt werden, sondern ist mit diesen gleichrangig zu behandeln.*

6. Exkurs: Netzanschluss von Batteriespeichern

Auch hier sind flexible Netzanschlussvereinbarungen möglich:



§ 17 Abs. 2b S. 1 und S. 2 EnWG

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen **können** Anschlussnehmern den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung **anbieten**. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Recht, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen.

7. Fazit und Diskussion

Stand 233

1. Wie sind Ihre Erfahrungen mit dem Netzanschluss Ihrer EE-Projekte?
2. Haben Sie bereits Erfahrungen mit dem Abschluss flexibler Netzanschlussvereinbarungen gemacht?
3. Welchen Herausforderungen sind Ihnen schon beim Netzanschluss Ihrer Batteriespeicherprojekte begegnet?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKT



Natalie Carstens

Rechtsanwältin bei
Dombert Rechtsanwälte



Judith Affeldt

Rechtsanwältin bei
Dombert Rechtsanwälte



POTSDAM

Campus Jungfernsee · Konrad-Zuse-Ring 12A · 14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70 · Fax 0331 62042-71 · E-Mail potsdam@dombert.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

POTSDAM



Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70
Fax 0331 62042-71
E-Mail potsdam@dombert.de

DÜSSELDORF



Design Offices Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0
Fax 0211 159239-29
E-Mail duesseldorf@dombert.de